



EXKURSIONSZUSCHUSS - RICHTLINIEN

ALLGEMEINE RICHTLINIEN

- Gefördert werden Exkursionen ins Ausland, die als Pflicht- und Wahlpflichtexkursionen oder Exkursionen innerhalb einer Pflicht-, bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltung im Rahmen eines BA/MA, Diplom- oder Lehramtsstudiums stattfinden, sowie Auslandsreisen zu Kongressen, Fachtagungen und Festivals oder zu Recherchezwecken im Rahmen eines Doktoratsstudiums.
- Der Exkursionszuschuss wird bevorzugt für Pflichtexkursionen eingerichtet. AntragstellerInnen, die bereits alle Pflichtexkursionen absolviert haben, werden hinten angereiht.
- Die Vergabe erfolgt nach sozialer Bedürftigkeit der Studierenden. Staffelungen sind möglich. Es können Reise- sowie Übernachtungskosten geltend gemacht werden, nicht aber Lebenserhaltungskosten am Exkursionszielort.
- Es können maximal 50% der Exkursionskosten durch den Exkursionszuschuss gedeckt werden.

BEANTRAGUNG UND FRISTEN

I. Exkursionszuschuss der ÖH STUDIENVERTRETUNG (StV): (Formular EX1 STV)

Dieser Exkursionszuschusstopf ist eine gemeinsame Initiative der ÖH Universitätsvertretung (UV) und der ÖH Studienvertretung (StV) an der Kunstuniversität Linz. Dieser wird aus Geldern der Studienvertretung geschöpft und durch administrative und infrastrukturelle Mittel der Universitätsvertretung unterstützt. Anträge werden von den Studierenden bei der StV eingebracht. Besteht keine StV, sind die Anträge der UV vorzulegen, diese entscheidet dann über die Vergabe. Die StV entscheidet über die Vergabe und fassen alle positiv beschiedenen Anträge in einem Datenblatt zusammen, das an die UV übermittelt wird. Die ÖH zahlt den Exkursionszuschuss an die einzelnen BezieherInnen aus, die mit ihrer Unterschrift den Erhalt des Zuschusses bestätigen. Dieser Zuschuss kann laufend beantragt werden. Die ÖH ist über die Planung einer Exkursion, bei der ein Exkursionszuschuss ausgeschüttet werden soll, von Seiten der StV ehest möglich zu unterrichten, um einen optimalen Fristenlauf zur Antragstellung, Bearbeitung und Bescheidung erarbeiten zu können.

Pauschalausschüttung: Bei finanziell wenig aufwändigen Exkursionen kann ein pauschaler Zuschuss ausgeschüttet werden. Diese Pauschale ist nicht an die soziale Bedürftigkeit gebunden und ist nach Maßgabe der vorhandenen Mittel jedem/r Antragsteller/in zu gewähren, außer er/sie hat bereits alle Pflichtexkursionen abgelegt. Der Antrag muss Angaben zur Person, die Kontoverbindung, sowie ein Exkursionszeugnis oder eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme an der Exkursion durch die Leiterin/den Leiter beinhalten. Der Exkursionszuschuss in Pauschalausschüttung darf pro Studienjahr maximal 50% der gesamten Gelder der Studienvertretung ausmachen. Der maximale Förderbetrag wird mit EUR 50,- pro Empfänger festgelegt. Alle Antragsteller/innen erhalten denselben Zuschuss.

II. Exkursionszuschuss der KUNSTUNIVERSITÄT LINZ: (Formular EX2 UNI)

Der Exkursionszuschusstopf, finanziert aus einem Teil der zweckgewidmeten Studiengebühren, bietet sich vor allem bei längerfristig planbaren und größeren Exkursionen zur Beantragung an. **Dieser Topf kann erst von den Studierenden beantragt werden, nachdem die einzelnen Institute, Studienrichtungen und -zweige Vorschläge für zu fördernde Exkursionen beim Rektorat eingebracht haben und die Zuweisung der vorhandenen Mitteln erfolgt ist.** Der Ablauf gliedert sich wie folgt:

1. Vorschläge für zu fördernde Exkursionen innerhalb eines Studienjahrs können **vorseiten der Institute, Studienrichtungen und Studienzweige bis zum Freitag der vierten Woche des Wintersemesters des jeweiligen Studienjahrs** beim Rektorat eingebracht werden.

Aufgrund der begrenzten Mittel und um eine annehmbare Höhe der individuellen Zuschüsse aller AntragstellerInnen zu gewährleisten, sind die Institute, Studienrichtungen und und Studienzweige angehalten, sich im Falle geplanter finanziell entsprechend aufwändiger Exkursionen ins aussereuropäische Ausland untereinander abzusprechen! Pro Studienjahr können maximal zwei solcher Exkursionen gefördert werden. Der formlose Antrag auf Förderung sollte eine Grobkalkulation der Reisekosten (Unterkunfts- und Fahrtkosten), den Zeitpunkt, die Dauer und die voraussichtliche TeilnehmerInnenzahl der geplanten Exkursion beinhalten. Das Rektorat entscheidet mit der ÖH über eine grobe Verteilung der finanziellen Mittel für das jeweilige Studienjahr.

2. Sobald die Zuweisung der vorhandenen Mitteln erfolgt ist, können die **Studierenden** Anträge mittels dem entsprechenden Exkursionszuschuss-Formular bei der StV einreichen. Besteht keine StV, sind die Anträge der UV vorzulegen, welche dann über die Vergabe zu entscheiden hat. Das Rektorat zahlt den Exkursionszuschuss an die einzelnen BezieherInnen aus und diese bestätigen dem Rektorat mit Ihrer Unterschrift den Erhalt des Zuschusses. Anträge vorseiten DoktorandInnen werden gesondert behandelt.

3. Die **StV** entscheidet nach erfolgter Zuweisung der vorhandenen Mittel durch das Rektorat, in Absprache mit dem/der OrganisatorIn der Exkursion über die Vergabe und fassen alle positiv beschiedenen Anträge der Studierenden in einem Datenblatt zusammen, das dem Rektorat und der UV übermittelt wird. Danach wird der Exkursionszuschuss vom Rektorat an die einzelnen BezieherInnen

ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Anspruchsberechtigt sind insbesondere:

- In- und ausländische BezieherInnen von in- und ausländischen Studienbeihilfen (benötigte Unterlagen: Bescheid der Stipendienstelle)
- Ausländische Studierende, sofern Ihr eigenes Einkommen unter EUR 750,-/Monat (inkl. Unterhaltsleistung der Eltern und sonstiger Förderungen) und – für Studierende bis 27 – das gemeinsame Einkommen der Eltern unter EUR 2.000,-/ Monat liegt. (benötigte Unterlagen: Lohnzettel oder unterschriebene Erklärung über das eigene Einkommen, Einkommensteuerbescheid der Eltern aus dem Vorjahr oder von den Eltern unterschriebene Erklärung über ihr Einkommen.)
- In- und ausländische Studierende, die in- und ausländischen Studienbeihilfen bezogen haben, diese aber nicht mehr erhalten weil sie:
 - die Anspruchsdauer überschritten haben (max. um 3 Semester, benötigte Unterlagen: Bescheid der Stipendienstelle und Begründung für die Überschreitung)
 - aufgrund Ihres Alters für Studienbeihilfen nicht anspruchsberechtigt sind und unter EUR 750,- /Monat verdienen (benötigte Unterlagen: Lohnzettel oder unterschriebene Erklärung über das eigene Einkommen)
 - aufgrund eines Vorstudiums für Studienbeihilfen nicht anspruchsberechtigt sind, deren eigenes Einkommen unter EUR 750,-/Monat (inkl. Unterhaltsleistung der Eltern und sonstiger Förderungen) und – für Studierende bis zum Alter von 27 Jahren – das gemeinsame Einkommen der Eltern unter EUR 2.000,-/Monat liegt. (benötigte Unterlagen: Lohnzettel oder unterschriebene Erklärung über das eigene Einkommen, Einkommensteuerbescheid der Eltern aus dem Vorjahr, oder von den Eltern unterschriebene Erklärung über ihr Einkommen.)
- Die angegebenen maximalen Haushaltseinkünfte erhöhen sich bei mehreren im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wie folgt:
 - bei (Ehe-)Partnerin/Partner um EUR 600,- (benötigte Unterlagen: Einkommensnachweis oder unterschriebene Erklärung über das Einkommen der Partnerin/des Partners).
 - pro Kind um EUR 250,- (Kindergeld und Familienbeihilfe werden nicht als Einkommen gerechnet!)

VERGABE

- Die Überweisung des zugesagten Zuschusses erfolgt immer nach Absolvierung der Exkursion und Vorlage sämtlicher Unterlagen (Nachweis über Bezugsberechtigung, Rechnungen/Belege über Fahrt- und Unterkunftskosten).
- Die StV hat nach Vergabe der Zuschüsse der UV bzw. dem Rektorat eine Dokumentation der ausgeschütteten Mittel zur Verfügung zu stellen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Exkursionszuschüsse. Beschwerden über eine ungerechte Vergabe können an die ÖH und das Rektorat gerichtet werden.